

AMTSBLATT

Stadtverwaltung Speyer



Stadthaus
Maximilianstraße 100. 67346 Speyer

Herausgeber
Stadt Speyer

Nr. 043/2025

Ausgabedatum:
28.11.2025

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|------|---|---------|
| I. | Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.12.2025 - Tagesordnung | Seite 1 |
| II. | Öffentliche Zustellung – Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebssetzung KfZ – SPD 1015 | Seite 2 |
| III. | Öffentliche Bekanntmachung – Anordnung eines Abbrennverbots von Feuerwerkskörpern | Seite 2 |
| IV. | Öffentliche Bekanntmachung – Entwurf der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach | Seite 5 |
| V. | Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 02.12.2025 | Seite 6 |

I. Bekanntmachung über die 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 03.12.2025, 16:30 Uhr, im Stadtratssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Jugendstadtrates
2. Bericht der Schulsozialarbeit an Speyerer Schulen
3. Aufwandsentschädigungen für die Mitarbeit in den Ferienprogrammen und Veranstaltungen der Jugendförderung
4. Teilnahmebeiträge für die Ferienprogramme der Jugendförderung
5. Abschluss von Vereinbarungen über die Gewährung von Zuschüssen für gebäudebezogene Aufwendungen im Rahmen des Betriebs von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft
6. Entwurf des Jugendhilfehaushaltsplanes für das Jahr 2026
7. Informationen der Verwaltung

FB 4



II. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebssetzung eines Kraftfahrzeuges

Herrn Giuseppe Cioni, zuletzt wohnhaft Hasenpfuhlstraße 36, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme seines Kraftfahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen SP-D 1015 untersagt.

Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrundeliegende Schreiben vom 24.11.2025 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro, Industriestraße 23, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

III. Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Die Stadt Speyer als Ortspolizeibehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 -ehemals Klasse II- (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2025 und am 01.01.2026 im Bereich des Altpörtels innerhalb der Grenzen Gutenbergstraße bis zum Altpörtel im Westen, Korngasse im Norden, und der Maximilianstraße im Süden sowie die gesamte Maximilianstraße bis Gebäude Maximilianstraße 90 (Alte Münze) im Osten einschließlich der jeweiligen Straßen-/Gehwegfläche, verboten. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Zu widerhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.



Begründung:

I.

Die Speyerer Innenstadt, insbesondere der Bereich vom Platz vor dem Historischen Stadttor Altpörtel, über die Maximilianstraße bis zum Platz bei der Alten Münze wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Dabei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfreuerwerke wie z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer mehr kommt es dabei, auch aus alkoholbedingtem Übermut, zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, insbesondere aber für die auf dem Platz vor dem Altpörtel und dem Straßenzug Maximilianstraße im Rahmen des Weihnachts- und Neujahrsmärkts aufgebauten Holzbuden und die Schlittschuhbahn.

II.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzobjekte einer solchen Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen und Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2. Die Anordnungen dürfen sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Aufgrund der im Rahmen des Weihnachts- und Neujahrsmärkts vor dem Altpörtel und in der Maximilianstraße aufgebauten Holzbuden sowie der Rollschuhbahn ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein mögliches sehr großes potenzielles Schadensausmaß im Brandfall durch das Überspringen der Flammen auf die dortige enge Bebauung.

Ob durch pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) eine verstärkte Gefahr für die vor dem Altpörtel und auf in der Maximilianstraße aufgestellten Holzbuden und die Schlittschuhbahn ausgeht, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Raketen, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000° C erreichen kann, insbesondere an den besonders gefährdeten Holzbuden und der Schlittschuhbahn Brände auslösen. Insofern geht für die Holzbuden und die Schlittschuhbahn mit ihrer großen Fläche eine verstärkte Gefahr durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) aus.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 an den Holzbuden und der Schlittschuhbahn zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen von der Verfassung gegebenen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig.



mäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am unbegrenzten Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet abgefeuert und abgebrannt werden.

III.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die auf dem Platz vor dem Altpörtel und in der Maximilianstraße aufgestellten Holzbuden und die Schlittschuhbahn kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzurufen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Holzbuden und der Schlittschuhbahn ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer der im Rahmen des Weihnachts- und Neujahrsmärkts aufgestellten Holzbuden und der Schlittschuhbahn sowie der umstehenden Gebäude, vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer erhoben werden.

Speyer, 21.11.2025
Stadtverwaltung Speyer
gez. Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin





FB 2-210

IV. Öffentliche Bekanntmachung - Entwurf der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Jahr 2026

I.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 liegt entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Ziff. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung vom 28.11.2025 bis zur Beschlussfassung, mithin bis zum 17.12.2025 beim Gewässerzweckverband, Sitz: Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis in Ludwigshafen am Rhein, Europaplatz 5, Zimmer 411, während den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus, bzw. kann über die Homepage des Rhein-Pfalz-Kreises unter Bekanntmachungen eingesehen werden.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind durch die Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung -spätestens bis 15.12.2025- beim Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach in 67063 Ludwigshafen, Europaplatz 5, schriftlich einzureichen oder können auch persönlich während der Öffnungszeiten abgegeben werden (§ 7Abs.1 Ziff. 8 i.V. m. § 97 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung). Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes wird vor ihrem Beschluss über die Haushaltssatzung die fristgemäß eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Ludwigshafen/ Rhein, 18.11.2025
Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach
gez. (Körner)
Verbandsvorsteher

GZV Rehbach-Speyerbach



**V. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP;
Fassade dämmen – was bringt das?
Angebot der Energieberatung der Verbraucherzentrale**

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale unterstützt mit einem besonderen Angebot Hauseigentümer:innen bei der Entscheidung, ob eine Dämmung der Außenwand mit einem Wärmedämmverbundsystem sinnvoll ist und welche Vorteile sie für das eigene Haus bringt.

Unter www.verbraucherzentrale-rlp.de/fassadendaemmung-rlp können Interessierte aus Rheinland-Pfalz einen zweiseitigen Erfassungsbogen herunterladen und die wichtigsten Daten zu ihrem Gebäude eintragen. Anhand der Angaben in diesem Bogen und mit Hilfe eines speziellen Excel-Tools schätzen die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale ein, welche Einsparungen an Energie und Heizkosten durch eine Dämmung der Außenwand möglich sind und wie dick die Dämmung sein muss, um eine staatliche Förderung erhalten zu können. Gezeigt wird dabei auch, welchen Einfluss die Außenwanddämmung auf die Behaglichkeit und das Schimmelrisiko im Innenraum hat und wie viele Treibhausgase eingespart werden können.

Wer das kostenlose Angebot in Anspruch nimmt, erhält per E-Mail oder auf Wunsch auch per Post eine vierseitige schriftliche Auswertung. Die Ergebnisse und Detailfragen können anschließend in einem telefonischen Beratungsgespräch mit den Energieberater:innen der Verbraucherzentrale besprochen werden. Dank der Förderung durch das Bundeswirtschaftsministerium und das rheinland-pfälzische Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität ist dieser Service kostenlos.

Für alle weiteren Fragen zum Thema Energie stehen die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale nach telefonischer Terminvereinbarung an über 70 Standorten in Rheinland-Pfalz kostenfrei Rede und Antwort.

Die Energieberaterin hat **am Dienstag, dem 02. Dezember, von 14 bis 18.30 Uhr Sprechstunde in Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter Tel. 06232 14-0.

Energietelefon der Verbraucherzentrale: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei), montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.



Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 28.11.2025


Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
e Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>